

Bundesamt für Raumentwicklung
Worbentalstrasse 66
3003 Bern

Bern, 13. Mai 2015

Vernehmlassung zur Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) – 2. Etappe

Stellungnahme Alliance Patrimoine

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Revision des Raumplanungsgesetzes zu äussern. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme mit dem Fokus auf die Bereiche Denkmal- und Ortsbildpflege und Archäologie zu unterbreiten.

Alliance Patrimoine setzt sich ein für den Erhalt und die Pflege des kulturellen Erbes der Schweiz. Sie ist ein Zusammenschluss von vier Organisationen mit 92'000 Mitgliedern: Archäologie Schweiz AS, Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte GSK, Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe NIKE und Schweizer Heimatschutz SHS.

Grundsätzliche Bemerkungen

In der von Bevölkerungs- und Siedlungswachstum geprägten Schweiz steht die Raumplanung vor grossen Herausforderungen. Die laufende Umsetzung der ersten Etappe und die Vorlage zur zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) versuchen diesen Herausforderungen zu begegnen. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen und Alliance Patrimoine anerkennt die Notwendigkeit, die Revision des RPG fortzusetzen.

Ein intaktes Orts- und Landschaftsbild ist einmalig, hat eine identitätsstiftende Funktion, stellt einen wesentlichen kulturellen Wert dar und ist für den Tourismusstandort Schweiz unabdingbar. Im vorliegenden Entwurf zur zweiten Etappe der RPG-Revision werden die Anliegen von Denkmalpflege und Archäologie weder in der Einleitung, noch bei den Bestimmungen zum Untergrund oder zum Bauen ausserhalb der Bauzonen ausreichend berücksichtigt. Daher weist Alliance Patrimoine die Vorlage zurück und bringt ihre Anliegen in Form grundsätzlicher Anmerkungen ein.

Anträge Alliance Patrimoine

Einbezug der Anliegen von Denkmalpflege und Archäologie

Die Schweizer Kulturlandschaft ist in ihrer Vielfalt einmalig, sie ist für den nationalen Zusammenhalt und den Tourismus von höchster Bedeutung. Wesentliche Elemente einer intakten Kulturlandschaft sind Kultur- und Naturdenkmäler von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung, geschützte Ortsbilder, historische Verkehrswege und archäologische Stätten.

Gemäss Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz (NHG) sowie den ratifizierten Konventionen von Granada und Malta ist der Bund zum Schutz von Landschaften, Siedlungen und Kulturdenkmälern verpflichtet. Der Erhalt des baukulturellen Erbes ist ein gleichwertiges Anliegen zu den in der Vorlage explizit aufgeführten Zielen wie: Erhalt der Biodiversität, Wohnqualität, gute Voraussetzungen für die Wirtschaft, Förderung des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens in den einzelnen Landesteilen und Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Der Schutzgedanke bezüglich der Kulturdenkmäler ist deshalb im einleitenden Kapitel in den Artikeln 1 und 3 bei den Zielen und Planungsgrundsätzen aufzunehmen.

Bundesinventare als Grundlage der nationalen Rauplanung würdigen

Der Bundesrat liess im Bereich des Kulturerbes drei Inventare erarbeiten: ISOS, IVS und BLN. Der Bundesgerichtsentscheid «Rüti» (BGE 135 II 209) hat erklärt, dass die drei Bundesinventare Sachplänen und Konzepten im Sinne von Art. 13 RPG entsprechen. Der vorliegende Entwurf nimmt diesen Sachverhalt in Art. 9 auf. Die materielle Stärkung und die unmissverständliche Benennung der Bundesinventare ISOS, IVS und BLN wurden indes unterlassen. Dabei kommt gerade dem ISOS beim Wunsch nach einer qualitätsvollen Verdichtung eine Schlüsselrolle zu. Die Bundesinventare sind in den Kapiteln 3, 4, 5 und 7 zu den Richt- und Nutzungsplänen, besonderen Massnahmen des Bundes sowie Zuständigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Nutzungsplänen einzubeziehen.

Untergrund – Archäologische Schutzinteressen einbeziehen

Archäologische Stätten finden sich im gesamten Land: in Kulturlandzonen, in Siedlungen und in Gebirgszonen. Zahlreiche unter ihnen sind unausgegraben, manche sogar noch nicht einmal entdeckt und ihrer Natur gemäss nicht sichtbar. Die Schweiz hat sich mit der Unterzeichnung der Konvention von Malta zu einem entsprechenden Schutz der bekannten und unentdeckten Fundstellen verpflichtet.

Die Vorlage enthält Bestimmungen zur Nutzung des Untergrundes (Art. 3 Abs. 5), ohne die Schutzinteressen des archäologischen Erbes zu berücksichtigen. Dieser Umstand ist zu korrigieren. Der Untergrund als archäologisches Archiv bedarf des Schutzes, was in der Gesetzesvorlage klar zum Ausdruck kommen muss.

Angesichts der immer knapper werdenden Ressource Boden und der geforderten baulichen Verdichtung lockt der Untergrund als künftiger Bauplatz für Parkings, Shoppingcenters oder Strassen immer stärker. Dabei erweist sich das Ausweichen in den Untergrund als höchst komplex, zumal in der Schweiz eine einheitliche rechtliche Definition des Untergrundes fehlt und Besitzverhältnisse nicht geklärt sind. Zudem steht eine breit geführte Debatte über die Ansprüche und die Nutzung des Untergrundes hinsichtlich Rohstoffe, Infrastruktur und Erinnerungsträger noch aus.

Bauen ausserhalb der Bauzonen materiell überarbeiten

Die Revision der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (Art. 23 und Art. 24) ist eine der wichtigsten Aufgaben der Schweizerischen Raumpolitik, um der Zersiedelung Einhalt zu gebieten und um das charakteristische Landschaftsbild gewisser Regionen, insbesondere der Streusiedlungen, durch die Gesetzesvorlage ausreichend zu schützen. Nichtbaugebiete dürfen nicht durch die Hintertüre zu «Mini-Bauzonen» mutieren. Die klare Trennung von Bau- und Nichtbaugebieten muss ein zentrales Anliegen der Raumplanung sein. Mehrere einzelne Gesetzesanpassungen (z.B. St. Galler Standesinitiative, Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone etc.) haben die aktuell geltenden Bestimmungen verunklärt. Diesem Umstand kann mit der vorgeschlagenen Systematik begegnet werden, was wir begrüssen.

Die Bestimmungen müssten jedoch nicht nur neu geordnet, sondern auch materiell überarbeitet werden. Der vorliegende Entwurf baut eine Systematik auf, bringt materiell aus Sicht der Alliance Patrimoine jedoch wenig Verbesserungen. Die Probleme der mangelnden baulichen Qualität und der wünschbaren Nutzung des Geländes ausserhalb der Siedlungskerne dürfte man damit kaum in den Griff bekommen. In Bezug auf die Schonung und umsichtige Weiterentwicklung wertvoller Kultur- und Naturlandschaften braucht es unzweideutige Bestimmungen, bei denen die Schutzinteressen klar zum Ausdruck kommen. Beispielsweise sind die verwendeten Begriffe in Art. 23 und Art. 24, wie «massvoll erweitert», «teilweise geändert» oder «im Wesentlichen» zu wenig präzise, um einer eindeutigen Gesetzesauslegung zu dienen und um dem Schutzgedanken gemäss NHG gerecht zu werden.

Aus der Sicht der Alliance Patrimoine müsste die Revision der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen den Zweck erfüllen, dass an Bauvorhaben im Streusiedlungsgebiet hohe Qualitätsansprüche gestellt werden können und schlussendlich die Schweizerische Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt und Einmaligkeit erhalten werden kann.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegenbringen, und bitten Sie, unsere Stellungnahme eingehend zu prüfen.

Freundliche Grüsse

Alliance Patrimoine



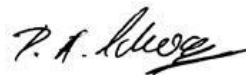
Nicole Bauermeister
Direktorin Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte



Dr. Cordula M. Kessler
Geschäftsführerin NIKE



Adrian Schmid
Geschäftsleiter Schweizer Heimatschutz



Prof. Dr. Peter-Andrew Schwarz
Präsident Archäologie Schweiz